

Hinweise zur Nutzung städtischer Sportstätten zum Schutz vor dem Coronavirus ab 04. März 2022

Das Kabinett hat in seiner Sitzung am 1. März 2022 eine Corona-Schutz-Verordnung beschlossen, welche die bisherige Corona-Notfall-Verordnung ablöst. Sie **tritt am 4. März 2022 in Kraft und gilt** aufgrund der dann auslaufenden rechtlichen Grundlage im Infektionsschutzgesetz des Bundes **bis einschließlich 19. März 2022**.

Angesichts der aktuellen Lage in den Krankenhäusern hat sich die Staatsregierung auf weitere Lockerungen verständigt. Mit der Schutz-Verordnung sind keine Schließungen oder allgemeine, von der Bettenbelegung abhängige Maßnahmen mehr vorgesehen. Die Staatsregierung behält sich jedoch die Möglichkeit vor, bei Überschreiten der Belastungsgrenzen von 420 mit COVID-19-Patienten belegten Intensivbetten oder 1.300 mit COVID-19-Patienten belegten Normalbetten, weitere Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

Trainings- und Wettkampfbetrieb

Gemäß der neuen Corona-Schutz-Verordnung, ist die **Nutzung von Sportstätten im Innenbereich mit 3G-Nachweis** (bisher 2Gplus) **möglich. Im Außenbereich ist kein Nachweis** (bisher 3G mit Kontakterfassung) **erforderlich**.

Ein zusätzlicher Testnachweis ist nicht erforderlich für Schülerinnen und Schüler, die einer Testpflicht nach der Schul- und Kita-Coronaverordnung unterliegen. Für Kinder unter 6 Jahren bzw. für Kinder, die noch nicht eingeschult wurden, gilt die Testpflicht nicht.

Wir verweisen an dieser Stelle noch einmal auf die Verpflichtung der Vereine, die Regelungen der Nachweisführung (Impf-/Genesenen-/ negativer Testnachweis) zu beachten.

Es gilt nur noch die Pflicht zur Kontrolle der Zugangsregelung, nicht mehr zur Kontaktverfolgung.

Sportveranstaltungen

Für Sportveranstaltungen mit höchstens 1.000 gleichzeitigen Teilnehmern muss ein Nachweis nach der 3G-Regel erbracht werden. Es gelten folgende Kapazitätsbeschränkungen:

- im Innenbereich maximal 60 Prozent Auslastung, höchstens 6.000 Personen gleichzeitig
- im Außenbereich maximal 75 Prozent, höchstens 25.000 Personen gleichzeitig

Veranstalter von Großveranstaltungen mit mehr als 1.000 gleichzeitigen Besuchern können zwischen dem Zugang nach der 2G- oder 3G-Regel wählen. Bei 2G sind die oben genannten Kapazitätsbeschränkungen von 60 Prozent (max. 6.000 Personen) oder 75 Prozent (max. 25.000 Personen) anzuwenden, während beim 3G-Modell eine Begrenzung auf 50 Prozent der Höchstkapazität greift.

Sowohl bei kleineren, als auch Großveranstaltungen muss keine Maske am eigenen Platz getragen werden.

Weitere Informationen

Die **aktuelle Sächsische Corona-Schutz-Verordnung**, mit Gültigkeitszeitraum bis einschließlich 19. März 2022, finden Sie auf dieser [Seite des Freistaates Sachsen](#).

Die **aktuellen Zahlen für Leipzig** finden Sie auf der Seite [Informationen zum Coronavirus der Stadt Leipzig](#) sowie auf der Seite [Infektionsfälle in Sachsen des Freistaates Sachsen](#).

Für **Rückfragen** steht Ihnen das Amt für Sport, Sachgebiet Sportförderung, hinsichtlich der Sportstättenvergabe (Telefon [0341 123-9425](#)/ [0341 123-9426](#)) sowie das Sachgebiet Objektverwaltung/ Objektbewirtschaftung für die Pacht sportvereine (Telefon [0341 123-9440](#) / [0341 123-9429](#)) gern zur Verfügung.

Informationen erhalten Sie zudem auch auf der Seite [Corona FAQ \(Häufig gestellten Fragen\) des Landessportbundes Sachsen](#).